



Frau Ministerialdirigentin  
Dr. Monika Kratzer  
Leiterin Abteilung 7 Klimaschutz, technischer  
Umweltschutz, Kreislaufwirtschaft  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

München, 10.12.2021  
833.50-fi/sd  
(089) 38 01 82 - 30

## **Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes 2021**

Sehr geehrte Frau Dr. Kratzer,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsanhörung zur beabsichtigten Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) Stellung nehmen zu können.

### **Allgemeines**

Der Freistaat Bayern soll nunmehr spätestens 2040 seine Klimaneutralität erreichen. In der bestehenden Fassung des BayKlimaG ist dafür noch das Jahr 2050 gesetzt. Damit wird der Zeitraum für das Erreichen der Klimaneutralität um ein Drittel deutlich verkürzt, ohne dass dies mit der Dimension der Aufgabe entsprechenden substantiellen Maßnahmen hinterlegt ist bzw. die bislang angestoßenen Maßnahmen Anlass zu der Annahme geben könnten, bereits im Jahr 2040 klimaneutral wirtschaften zu können. Die Ziele zum Klimaschutz und die Anstrengungen zu deren Erreichung sind damit noch nicht im Gleichklang. Der entscheidende Schlüssel für eine zügige Umsetzung der Energiewende liegt in der gesellschaftlichen Akzeptanz. Ein Bundesland, welches schneller als Gesamtdeutschland klimaneutral werden will, muss insbesondere in diesem Bereich mit eigenen Anstrengungen voranschreiten. Hierbei sehen wir aber noch erhebliche Defizite.

Unabhängig davon unterstützt der VBEW die Initiative der Staatsregierung, Bayern als erstes Bundesland in Deutschland - noch vor dem aktuellen Zieljahr 2045 der Bundesregierung - zur Klimaneutralität zu führen. Das ist ein äußerst ambitioniertes Ziel! Die Bewältigung eines Transformationsprozesses von dieser Dimension hat es in dieser kurzen Zeitspanne seit der Industrialisierung nicht mehr gegeben. Nur wenn wir alle Kräfte in unserem Land für diese Aufgabe bündeln, haben wir eine realistische Chance, dieses Ziel zu erreichen. Wir sind bereit dazu, unseren Beitrag dafür zu leisten.

Nachfolgend nehmen wir im Wesentlichen zu den beabsichtigten Änderungen des BayKlimaG Stellung. Bei den nicht geänderten Passagen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Erstfassung des BayKlimaG vom 20.12.2019 (Anlage).

### **Zu Art. 2 Minderungsziele**

Der neu einzuführende Koordinierungsstab nach Art. 13 BayKlimaG hat bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke von 65% Reduktion der Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 bezogen auf 1990 dem Ministerrat zusätzliche steuernde Maßnahmen im Jahr 2025

vorzuschlagen. Aufgrund der teilweise mehrjährigen Zeitspanne (z. B. aufgrund von langjährigen Genehmigungsverfahren) bis ergriffene Maßnahmen wirken, ist das Jahr 2025 durch das Jahr 2023 zu ersetzen. Die erste Aufgabe des Koordinierungsstabes muss sein, die bislang ergriffenen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und weitere Schritte für das "Klimaneutrale Bayern 2040" festzulegen. Dies gilt um so mehr, da die energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen seit 1990 bis heute nur um etwa 10% (mit Ausnahme des Coronajahres 2020) zurückgegangen sind und die Emissionen über die bayerische Quellenbilanz bislang nur unzulänglich erfasst werden.

In Abs. 5 wird die besondere Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele festgestellt. Zusätzlich ist aber noch festzulegen, dass die Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen im besonderen öffentlichen Interesse liegt und ihr damit bei der Abwägung mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes eine besonders hohe Bedeutung zukommt.

### **Zu Art. 3 Vorbildfunktion des Staates**

Die angestrebte und nochmals betonte Vorbildfunktion des Staates und der Kommunen ist zu begrüßen. Hierzu gehört auch, dass die kommunalen Energieversorger ihrer Verantwortung zum Klimaschutz gerecht werden können. Diese erstreckt sich mittlerweile aber über die klassische Daseinsvorsorge hinaus. Das in der Bayerischen Gemeindeverordnung (BayGO) verankerte sog. Subsidiaritätsprinzip steht dem aber entgegen. Eine entsprechende Änderung von Art. 87 der BayGO ist überfällig und wird von uns seit mehreren Jahren beim Innenministerium angemahnt.

Der Landes- und Regionalplanung zum koordinierten Ausbau der Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen ist in Abstimmung mit den energieaufnehmenden Netzbetreibern wieder größere Bedeutung einzuräumen. Die Planungen der Gemeinden sollten dafür in den Regionalen Planungsverbänden zusammengeführt werden. Jede Gemeinde muss durch die Bayerische Staatsregierung angehalten werden, ihren Beitrag für das "Klimaneutrale Bayern 2040" zu leisten. Fordern und Fördern muss auch hier das Motto sein. Es ist in diesem Zusammenhang zumindest zu prüfen, ob Kommunen, die ihren Aufgaben zur Realisierung des "Klimaneutralen Bayern 2040" nicht nachkommen, die Planungshoheit entzogen wird.

### **Zu Art. 5 Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie**

Ein aktuelles Bayerisches Klimaschutzprogramm mit einem in sich schlüssigen Gesamtkonzept ist weiterhin ausständig. Auch das vorgelegte "Maßnahmenpaket - Klimaschutzoffensive" (Stand 15.11.2021) ist lediglich eine Aneinanderreihung von Einzelmaßnahmen aber noch kein schlüssiges Gesamtkonzept wie die Klimaneutralität bis 2040 erreicht werden soll. Dieses ist aber dringend erforderlich.

Zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abstimmung mit dem erforderlichen Stromnetzausbau haben wir im November einen intensiven Dialog in vier Arbeitsgruppen im Bayerischen Wirtschaftsministerium geführt. Die Arbeitsergebnisse sollten in das Bayerische Klimaschutzprogramm einfließen.

Der VBEW hat des Weiteren die Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE) mit der Studie "Bayernplan Energie 2040" beauftragt. Hierin werden Szenarien für die Energiezukunft Bayerns entwickelt, die die Klimaneutralität 2040 zur Voraussetzung haben. Davon ausgehend wird die energieverbrauchende und die energiebereitstellende Seite für Bayern modelliert und zeitlich wie räumlich aufgelöst dargestellt. Darauf aufbauend werden die erforderlichen Entwicklungspfade und Handlungsfelder sowie die konkreten Maßnahmen auf technisch-ökonomischer Ebene für alle Regionen in Bayern aufgezeigt. Ziel ist ein Planungsinstrument für Entscheider in Bayern, das ein ganzheitliches und stimmiges

Umsetzen der notwendigen Projekte hin zur Klimaneutralität Bayerns ermöglicht. Der "Bayernplan Energie 2040", der bis Ende 2022 vorliegen wird, wird den konkreten Handlungsbedarf in jeder Region für eine klimaneutrale Energieversorgung aufzeigen. Wir wünschen uns eine intensive Diskussion der Ergebnisse mit der Bayerischen Staatsregierung, um deren Umsetzung im Schulterschluss angehen zu können.

**Zu Art. 6 Solarkataster** (erweitern um Wasserkraftspeicherkataster)

Die Bayerische Staatsregierung setzt beim Ausbau der Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen insbesondere auf die Sonnenenergie. Diese steht aber in den Monaten November bis Februar, also in den Monaten mit dem höchsten Energieverbrauch, nur sehr eingeschränkt zur Verfügung und kann nur über Speichertechnologien für eine bedarfsgerechte Energieversorgung verwendet werden. Bayern ist gut beraten, für diese Aufgabe seine regionalen Besonderheiten zu nutzen. Daher muss im BayKlimaG neben der Solarenergie auch die Bedeutung der Wasserkraft für die Klimaneutralität Bayerns gewürdigt werden. Insbesondere in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben liegen aufgrund der dort vorhandenen topographischen Verhältnisse erhebliche zu hebende Potentiale vor. Entsprechende Studien wurden von staatlicher Seite erstellt und Investoren stehen bereit.

**Zu Art. 13 Koordinierungsstab** (erweitern um Landesgenehmigungsbehörde)

Die Einrichtung eines Koordinierungstabes begrüßen wir ausdrücklich, halten diesen aber nicht für ausreichend, um ein zügiges Vorankommen zum klimaneutralen Bayern zu gewährleisten. Ein entscheidendes Hindernis bei der Umsetzung der Energiewende stellen in Bayern die langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren dar. Die damit betrauten Behörden sind personell unterbesetzt wie auch von der Komplexität der Verfahren überfordert. Wir halten es für notwendig, gerade für größere Projekte, eine landesweit zuständige Genehmigungsbehörde mit ausreichender Personalausstattung und entsprechender Expertise einzurichten. Diese Behörde sollte auch einen disziplinarischen Durchgriff auf die vor Ort agierenden Genehmigungsbehörden erhalten.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Hinweise zu prüfen und stehen Ihnen für den weiteren Dialog zum "Klimaneutralen Bayern 2040" sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Steiner  
Vorsitzender



Detlef Fischer  
Geschäftsführer

**Anlage:**

VBEW-Stellungnahme zum BayKlimaG vom 20.12.2019